



## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Kostensatzung)**

Aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### **§ 1**

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2**

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

### **§ 3**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Kostensatzung)“ vom 10.10.2001 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d. Glonn, den 19.06.2024

Helmut Zech  
Erster Bürgermeister



## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

**zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn**

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	<b>000</b>	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	60,00 € bis 600,00 €
	<b>001</b>	<b>Beglaubigungen</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €  5,00 € im Einzelfall, werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, ist die Gebühr 2,00 € pro Beglaubigung.
	<b>002</b>	<b>Bescheinigungen</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	Kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000 AIIMBI S. 571)  10,00 € bis 75,00 €
	<b>003</b>	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	10 € je Akte oder Buch

02	<b>004</b>	<b>Fristverlängerungen</b>	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	15,00 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	15,00 € bis 60,00 €
	<b>005</b>	<b>Zweitschriften</b>	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15,00 €.  Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15,00 €.
	<b>006</b>	<b>Niederschriften</b>	60,00 € für jede angefangene Stunde
	<b>007</b>	<b>Auslagen</b>	
		DIN A 4 Kopien	0,25 €
		DIN A 3 Kopien	0,50 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
	<b>Hauptverwaltung</b>		
<b>020</b>	<b>Kommunalgesetze</b>		
	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	60,00 bis 2.500,00 €, soweit nicht kostenfrei	
	2. Amtshandlung bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	Kostenfrei	
<b>021</b>	<b>Amtshandlungen in Vollstreckungsverfahren</b>		
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	70,00 € bis 150,00 €	
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG)	60,00 € bis 2.500,00 €	
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)	
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)		
	a) bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,00 €	
	b) bei sonstigen Ansprüchen	60,00 € bis 200,00 €	

	<b>022</b>	<b>Sühneversuch in Privatklagen</b> Verfahren über den Sühneversuch einschließlich der Aufnahme einer Niederschrift nach § 4 und der Erteilung eines Zeugnisses nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Sühneversuch in Privatklagesachen vom 12.12.1959 (BayBS I S. 611)	
		a) wenn beide Parteien erschienen sind	60,00 € bis 150,00 €
		b) wenn keine oder nur eine Partei erschienen ist Die Gebühren fallen bei Erneuerung des Antrages (§ 5 Abs. 4 a.a.O.) wiederholt an.	60,00 € bis 80,00 €
<b>03</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	<b>031</b>	Anmahnung rückständiger Beträge	10,00 €
<b>1</b>		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>11</b>		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	<b>110</b>	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	60,00 € bis 1.250,00 €
	<b>111</b>	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	60,00 € bis 600,00 €
	<b>112</b>	<b>Hunde (Kampfhunde) nach Art. 18 LStVG</b>	
		1. Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	60,00 € bis 1.300,00 €
		2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Erlaubnis oder einer Ausnahmegewilligung	60,00 € bis 600,00 €
		3. Sonstige Anordnungen auch Ersatzvornahmen	60,00 € bis 600,00 €
	<b>113</b>	<b>Sperrzeit (§ 11 GastV)</b>	
		a) dauernde Verkürzung der Sperrzeit durch späteren Beginn	
		- bis zu 1 Stunde	100,00 € bis 150,00 €
		- bis zu 2 Stunden	130,00 € bis 250,00 €
		- über 2 Stunden	200,00 € bis 300,00 €
		b) vorübergehende Verkürzung der Sperrzeit durch späteren Beginn (befristet auf höchstens 3 Nächte)	30,00 € bis 80,00 €

12		<b>Feuerbeschau</b>  <b>120 Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)</b> 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden  <b>121</b> Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)  <b>122</b> Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15,00 € bis 1.000,00 €  Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  60,00 € bis 1.000,00 €
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Bauwesen</b> Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  <b>610</b> Ausübung des Vorkaufsrechts (§28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)  <b>611</b> Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)  <b>612</b> Erteilung eines Negativzeugnisses (§§ 19 BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)  <b>613</b> Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB  <b>614</b> Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung  <b>615</b> Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB  <b>616</b> Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt  <b>617</b> Gebühr für das Genehmigungsverfahren (Art. 64 ff. BayBO) Bausumme bis 250.000,00 € über 250.000,00 €	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  60,00 € bis 100,00 €  Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  60,00 € bis 1.000,00 €  Kostenfrei  Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  100,00 € 300,00 €
62		<b>Wohnungsaufsicht</b>  <b>620</b> Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 Wohnungsaufsichtsgesetz (WoAufG))  <b>621</b> Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	Kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG  300,00 € bis 2.500,00 €

63	622	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	60,00 € bis 2.500,00 €
	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>		
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an den gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	60,00 € bis 250,00 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG (Entfernung von Autowracks und sonstige widrige Benutzung von Straßen)	150,00 € bis 600,00 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	150,00 € bis 2.500,00 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO	
		1. bis 14 Tage	60,00 €
		2. ab 14 Tage	60,00 €
		3. ab 1 Monat	70,00 €
	4. ab 2 Monate	80,00 €	
	5. ab 3 Monate	90,00 €	
	6. ab 4 Monate	100,00 €	
	7. ab 6 Monate	120,00 €	
	8. ab 1 Jahr	180,00 €	
	635	Befreiung von der Helm- und Gurtpflicht nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 b StVO	60,00 € bis 300,00 €
	636	Bewilligung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte und außergewöhnlich Gehbehinderte und für Blinde nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO	kostenfrei
67	<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>		
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	60,00 € bis 375,00 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	60,00 € bis 75,00 €

7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	60,00 € bis 400,00 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	60,00 € bis 1.250,00 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	60,00 € bis 600,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	60,00 € bis 600,00 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	60,00 € bis 150,00 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	60,00 € bis 150,00 €
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	60,00 € bis 600,00 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	60,00 € bis 150,00 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	60,00 € bis 150,00 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	60,00 € bis 1.250,00 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	60,00 € bis 600,00 €
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	60,00 € bis 200,00 €

## **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Kostensatzung) wird am 18.06.2024 der Verwaltung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn, GT Egenburg, Hauptstr. 14, 85235 Pfaffenhofen a.d. Glonn, in Zimmer 01 zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wird durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge werden am 20.06.2024 angeheftet und am 05.07.2024 wieder entfernt.

Pfaffenhofen a.d. Glonn, den 19.06.2024

  
Helmut Zech  
1. Bürgermeister

